



Vereinsatzung

Siedlergemeinschaft "Agricola 1954 e.V."

Dortmund – Marten / Kirchlinde

Präambel

In dieser Vereinssatzung wird ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Die in Dortmund-Marten und -Kirchlinde zusammengeschlossenen Eigenheimer und Eigenheimbewerber bilden zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine Gemeinschaft.

Das Vereinsgebiet wird von folgenden Straßen umschlossen:

Bockenfelder Straße, Kirchlinger Straße, Bärenbruch, Hangeneysteße, Rathoffsweg, Heribertstraße, Dellwiger Straße und Am Nocken.

Der Eintritt in die Siedlergemeinschaft ist freiwillig.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Gemeinschaft zu achten.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung seine Meinung frei zu äußern.

Die Mitglieder geben sich folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen "Agricola 1954 e.V." Dortmund-Marten/Kirchlinde
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß-Grün.
5. Die Gemeinschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Die Siedlergemeinschaft wird im nachfolgenden kurz "SGA" genannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gemeinschaft ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Lebensraum für jedermann.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Kreisverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Die Gemeinschaft verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen insbesondere durch:
 - a. Information der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
 - b. Förderung der Allgemeinheit und ihrer Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;

- c. Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration – insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund -, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d. Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie Medien;
 - e. Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
3. Zu den Aufgaben der Gemeinschaft zählen im Einzelnen:
- a. in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b. die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c. auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d. für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e. den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f. auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend, Senioren und Frauen in ihrer Gemeinschaft hinzuwirken.
4. Die Siedlergemeinschaft ist demokratisch verfasst. Sie ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Gemeinschaft ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die objektbezogene Inhaberin von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum/-erbbaurecht ist oder am Erwerb solchen Wohneigentums/-erbbaurechts interessiert ist, oder die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in die Siedlergemeinschaft erfolgt durch den Gesamtvorstand der SGA, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine beantragte Aufnahme in den VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. wird diesem umgehend mitgeteilt.
3. Die Aufnahme kann jeweils zum nächsten 01. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft und ggf. die des VERBAND WOHN EIGENTUM in NRW als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der SGA und ggf. von den Gliederungen des Verband Wohneigentum NRW e.V. elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der SGA, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Betrifft die Kündigung den Verband Wohneigentum NRW e.V., wird dieser umgehend informiert.
 - b. Tod
Der Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitgliedes kann der SGA und ggf. dem Verband Wohneigentum NRW e.V. mit sofortiger Wirkung beitreten. Die Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers werden nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c. Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund
 - vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
 - Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der Gemeinschaft begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft, des Verbandes, seiner Gliederungen und / oder deren Mitglieder,
 - eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
 - sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand der SGA mit 2/3 Stimmenmehrheit. Besteht eine Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum NRW e.V., wird dieser über den Ausschluss umgehend informiert.

6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die SGA und den Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.
7. Die Mitglieder verzichten zugunsten der Siedlergemeinschaft Agricola 1954 e.V. sowie des Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen bis auf schriftlichen Widerruf auf ihre Rechte am eigenen Bild. Dieser Verzicht gilt für Bilder und Fotografien, die während bzw. bei Veranstaltungen der SGA und des Gesamtverbandes Wohneigentum gemacht wurden bzw. gefertigt wurden. Die SGA sowie der Verband Wohneigentum NRW e.V. und dessen Gliederungen dürfen diese Bilder zum Zwecke der Darstellung der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Internet) und/oder für interne Zwecke (Berichte) ohne Einschränkungen verwenden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden und die Wahl von zwei Ehrenvorstandsmitgliedern möglich. Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen der SGA teilnehmen und Repräsentationsaufgaben übernehmen.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt.
3. Paragraph 4, Absatz 5, Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Satzung und Vereinsordnungen der SGA und ggf. des Verband Wohneigentum NRW e.V. und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b. die Ziele und Aufgaben der SGA und ggf. die des Verband Wohneigentum NRW e.V. zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Zweck der Gemeinschaft und des Verband Wohneigentum NRW e.V. schadet;
 - c. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
 - d. die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge für die SGA und ggf. für den Verband Wohneigentum NRW e.V. pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
 - e. der SGA rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die die SGA zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.

§ 7 Organe

1. Die Organe der SGA sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Kassenprüfer
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 zu erstatten.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der SGA ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der SGA, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr;
 - b. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer;

- c. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Gemeinschaftsbeiträge;
 - e. Entscheidung über Anträge, die mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingebracht wurden sowie Dringlichkeitsanträge. Die Anträge sind nicht zu behandeln, wenn sie eine Veränderung im Vereinsregister zur Folge haben können;
 - f. Beschlussfassungen über die Gemeinschaftssatzung;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft;
 - h. Berufung oder Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern;
 - i. Genehmigung der vom Gesamtvorstand erlassenen Beitragsordnung;
 - j. Genehmigung der vom Gesamtvorstand erlassenen Kassenprüfungsordnung;
 - k. Genehmigung der vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrenordnung.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.
 4. Jede Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 hat – auch wenn sie aus mehreren Personen besteht – in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der SGA einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt Paragraph 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassierer und dem ersten Geschäftsführer und ist Vorstand der SGA im Sinne des § 26 des BGB. Er vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind.
Für das vereinsinterne Innenverhältnis enthalten die vom Gesamtvorstand zu erlassende Beitrags- und Kassenprüfungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind, sowie die Geschäfts- und Kassenordnung, nähere Regelungen.
Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder, sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den Gesamtvorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
2. Der Gesamtvorstand der SGA besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Kassierer, dem ersten und zweiten Geschäftsführer und maximal sechs Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein volljähriges Mitglied, für andere Ämter auch ein volljähriger in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebender Familienangehöriger gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der jeweiligen Neuwahl. Die Amtszeiten der Vorsitzenden, der Kassierer und der Geschäftsführer sollten sich im Sinne eines reibungslosen Amtswechsels und einer kontinuierlichen Vereinsführung überschneiden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes getroffen.
4. Die Siedlergemeinschaft Agricola 1954 e.V. stellt die Organmitglieder und besonderen Vertreter sowie Vereinsmitglieder, die bei der Wahrnehmung der ihnen von der SGA übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Die Amtszeit sollte sich im Sinne eines reibungslosen Amtswechsels überschneiden. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Kassengeschäfte der SGA sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten und nach Feststellung einer satzungsgemäßen Geschäftsführung die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2d verpflichtet und erteilen der SGA zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat. Die ggf. zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeiträge für den VERBAND WOHNHEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. werden von der SGA an den Verband abgeführt.
2. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühren, der jeweilige Jahresbeitrag, die Verwendung, Anlage und Verfügungsberechtigung werden in der Geschäfts- und Kassenordnung sowie der Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.
 - b. Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Mitgliederversammlung festgestellt worden, so ist die nächste Versammlung nach erneuter satzungsgemäßer Einladung an einem anderen Tag durchzuführen.
2. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - b. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einer ausgegebenen Stimmkarte. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers findet eine geheime Abstimmung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen. Wird über einen Punkt der Tagesordnung abgestimmt und ergibt sich ein gleiches Stimmenverhältnis, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - d. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Wahlen
 - a. Die Wahlleitung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss ein Wahlleiter gewählt werden.
 - b. Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - c. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - d. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zweiten Wahlgangs auf sich vereinigt. Der zweite Wahlgang wird grundsätzlich als geheime Wahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - e. Bei geheimen Wahlen sind mindestens die Hälfte, höchstens aber so viele Stimmen abzugeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
 - f. Wahlen en-bloc sind nur zulässig, wenn maximal so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Abstimmung bei Wahlen en-bloc erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind danach die Kandidaten nicht en-bloc gewählt, erfolgen Einzelwahlen.
 - g. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

5. Allgemeine Bestimmungen:

- a. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b. Von den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss den Sitzungsverlauf nicht wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem 1.Geschäftsführer zu unterzeichnen. Bei der Wahl eines neuen Vorsitzenden oder sonstigen wichtigen Veränderungen erhält der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und der Kreisverband Dortmund e.V. eine entsprechende Information.
- c. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder redaktionelle Berichtigungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen vorzunehmen.

§ 14 Mitgliedschaft im VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V.

Zur Verwirklichung und Durchsetzung ihrer Ziele und Aufgaben hat sich die SGA dem VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der SGA und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SGA an den VERBAND WOHN EIGENTUM Kreisverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.10.2021 und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer VR 2068 in Kraft.

Dortmund, den 15.10.2021

1.Vorsitzende

2.Vorsitzender

1.Kassierer

1.Geschäftsführer

Mona Bezani

Claus-Dieter Zollondz

Reinhard Girnth

Werner Goosmann